



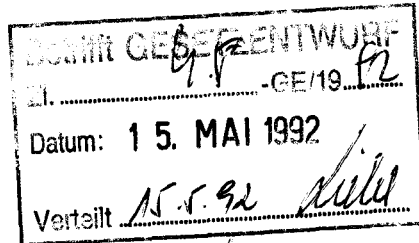
Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Umweltinformationsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Wien, am 12. Mai 1992
Dr. Slovak/Gai
Klappe 899 82
500/590/92



An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

S. Hornung

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 5. Mai 1992,
Zahl 14 4761/21-II/5/92, vom Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie übermittelten Entwurf eines Umwelt-
informationsgesetzes gestattet sich der Österreichische
Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Umweltinformationsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Wien, am 12. Mai 1992
Dr. Slovak/Gai
Klappe 899 82
500/590/92

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie - Sektion II

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 5. Mai 1992 übersandten Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes übermittelt der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme:

Infolge der kurzen Frist ist es nicht möglich, vertieft zu den einzelnen Bestimmungen eine Äußerung abzugeben. Grundsätzlich wird die Notwendigkeit einer Regelung schon im Hinblick auf die Umsetzung des *acquis communautaire* anerkannt, jedoch scheint der erleichterte Zugang zu Umweltdaten für jedermann mit einer erheblichen Erschwernis für die Verwaltung verbunden.

Zu § 2:

Der Begriff "Umweltdaten" ist vage umschrieben und kann so weit ausgelegt werden, daß mit den vorhandenen Ressourcen sicher nicht das Auslangen gefunden werden kann. Da z.B. Bescheide über die Genehmigung von Betriebsanlagen auch Umweltdaten sein können, sind sie zur Verfügung zu stellen, bzw. müssen Abwägungen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

vorgenommen werden, welche in der Folge dann ein Verfahren nach sich ziehen können.

Zu § 4:

Mit dieser Regelung wird jedermann das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten eingeräumt. Jedenfalls sind Daten über emittierte Stoffe, Strahlen oder Lärmemissionen bekanntzugeben, sodaß unter Umständen über erstere Betriebsdaten erlangt werden können. Gerade die Abwägung nach den Absätzen 3 und 4 wird eine Belastung der Verwaltungsorgane mit sich bringen. Darauf lassen schon die umfangreichen Erläuterungen zu diesem Paragraphen schließen.

Zu § 5:

Der Gesetzesentwurf räumt das Einbringen des Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten auf "jede andere technisch mögliche Weise" ein, somit auch auf Disketten und Schallträgern. Diese Regelung scheint überzogen und sollte entsprechend den Bestimmungen des AVG auf die technische Ausstattung der Behörde Bedacht nehmen.

Es wird nicht übersehen, daß sich der vorliegende Gesetzesentwurf an die Regelungen der Auskunftspflicht anlehnt, jedoch scheint eine Differenzierung möglich. Da Umweltdaten oft auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, wäre die Einhebung einer Gebühr sinnvoller als die oft nicht zu quantifizierenden Gestehungskosten. Dies wäre auch nach Art. 5 der Richtlinie 90/313 zulässig. Weiters wäre es in Übereinstimmung mit der Richtlinie, wenn zu allgemein gehaltene oder mißbräuchliche Anträge abgelehnt werden können.

Zu § 10:

Auch diese Regelung steht in einem Spannungsverhältnis zur Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Es besteht doch ein Unterschied, ob die Daten, die aufgrund ver-

pflichtend vorgeschriebener Messungen erhoben und aufgezeichnet werden, nur der Behörde oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, weil die Annahme des Instituts durch die Bevölkerung nicht abgeschätzt werden kann. Vereinzelt wird jedoch berichtet, daß bereits das bestehende Auskunftsrecht in an Schikane grenzender Weise ausgeübt wurde und einen erheblichen Kostenaufwand verursachte. Sollte sich durch die legistische Maßnahme eine jetzt noch nicht abzusehende, exorbitante Ausweitung der Planstellen in den Umweltämtern der Statutarstädte ergeben, müßten diese Personalkosten im Wege des jeweiligen Finanzausgleichs geltend gemacht werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär